

# Schülerbetriebspraktika und freiwillige Ferienpraktika

## Definition

Praktika während der Schulzeit dienen vor allem der Berufsorientierung. Darüber hinaus werden Praktika als Teil der Ausbildungsvorbereitung und der Ausbildung absolviert. Hierbei wird gezielt auch die Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Berufsfeld angestrebt. Praktika für Schülerinnen und Schüler unterscheiden sich dabei grundsätzlich in Schülerbetriebspraktika, Ferienpraktika und regelmäßige Praxistage.

### *Schülerbetriebspraktika*

Schülerbetriebspraktika sind verbindliche Schulveranstaltungen für alle Schulformen der Sekundarstufe I. Je nach Schulart findet das Praktikum - meist als zweiwöchiges Blockpraktikum – gemäß Erlass in den Klassenstufen 9 oder 10 statt. Abweichend davon kann ein zweites zusätzliches Blockpraktikum per Beschluss der Schulkonferenz stattfinden. Hierzu muss die Schulkonferenz konkret festlegen, in welcher Klassenstufe dies durchzuführen ist. Von Seiten der Schule wird das Schülerbetriebspraktikum entsprechend vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Bevor das Praktikum beginnen kann, wird eine vom Unternehmen unterzeichnete Praktikumsvereinbarung für die Schule benötigt. Eine Vergütung wird bei Schülerbetriebspraktika in der Regel nicht gezahlt.

### *Freiwillige Ferienpraktika*

Ein Ferienpraktikum können Schülerinnen und Schüler aller Schulformen absolvieren, um unverbindlich erste berufliche Erfahrungen in einem Berufsfeld oder einer Branche zu sammeln. Die Jugendlichen müssen jedoch mindestens 15 Jahre alt sein. Je nach Vereinbarung umfasst das Praktikum einige Tage oder mehrere Wochen. Das Ferienpraktikum erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Inhalte und organisatorischen Aspekte des Praktikums werden dabei individuell zwischen Praktikantin / Praktikant und Praktikumsbetrieb geregelt. Auf eine saubere Unterscheidung zwischen Ferienpraktikum und Ferienjob sollte jedoch zwingend geachtet werden. Freiwillige Ferienpraktika sind keine Schulveranstaltungen.

### *Regelmäßige Praxistage / Langzeitpraktikum*

Regelmäßige Praxistage im Rahmen eines Langzeitpraktikums können Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I ab der 9. Klasse absolvieren. Dabei wird das Blockpraktikum durch einzelne Praxistage im Schuljahr ersetzt. Mit dieser langfristig angelegten und kontinuierlichen Einbindung der Jugendlichen in die unternehmerische Praxis soll vor allem der Erwerb wichtiger beruflicher Schlüsselqualifikationen unterstützt werden. Regelmäßige Praxistage gelten - ebenso wie Schülerbetriebspraktika - als schulbezogene Veranstaltungen. Die Praxistage selbst werden im Unterricht durch die entsprechende Lehrkraft begleitet.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Einstellung und Beschäftigung von Praktikanten müssen Unternehmen einige rechtliche Rahmenbedingungen beachten. Zentrales Merkmal für ein Schülerpraktikum ist, dass es vor allem der Berufsorientierung sowie der Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen dient. Pauschale Regelungen für ein Schülerpraktikum existieren nicht. Individuelle Absprachen sollten daher möglichst in einem Praktikumsvertrag festgeschrieben werden. Diese vertraglichen Vereinbarungen müssen sich aber innerhalb gesetzlicher Vorgaben bewegen. Eine Übersicht zu den wichtigsten Regelungen ist im Folgenden aufgezeigt. Neben dem Erlass über Berufliche Orientierung (BASS 21-21 Nr.1) sind vor allem das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie die gesetzlichen Regelungen zur Sozial-, Unfall- und Haftpflichtversicherung und geltende Gesundheitsvorschriften zu beachten.

### Jugendarbeitsschutzgesetz

Grundlage zur Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen bei der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen ist das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Dieses Gesetz legt fest, unter welchen Bedingungen Jugendliche in Betrieben arbeiten bzw. ein Praktikum absolvieren dürfen. Grundsätzlich unterscheidet das Jugendarbeitsschutzgesetz zwischen Kindern (noch keine 15 Jahre) und Jugendlichen (mindestens 15, aber noch keine 18 Jahre). Unterliegen Jugendliche jedoch der Vollzeitschulpflicht, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung (§2 JArbSchG). Prinzipiell besteht ein Beschäftigungsverbot von Kindern. Dieses generelle Verbot gilt jedoch nicht für die Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Schulzeit oder während der Schulferien (§5 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 JArbSchG).

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Unternehmen dürfen Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Alter beschäftigen.	Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
Die Bestimmungen des JArbSchG für Kinder (< 15 Jahre) müssen eingehalten werden.	Eine Beschäftigung darf nach dem JArbSchG höchstens 4 Wochen (= 20 Arbeitstage) pro Jahr während der Schulferien betragen.
	Solange die Schülerinnen und Schüler der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten die Bestimmungen des JArbSchG für Kinder. Sind diese nicht mehr vollzeitschulpflichtig und noch nicht 18 Jahre alt, gelten die Bestimmungen für Jugendliche.

Nachfolgend sind die wichtigsten Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zusammengefasst:

Thematischer Schwerpunkt	Gesetzliche Regelung	Rechtsgrundlage
Art der Tätigkeit	leichten und für Kinder / Jugendliche geeignete Tätigkeiten	§ 7 JArbSchG
Arbeitszeit	Kinder (< 15 Jahre): <ul style="list-style-type: none"> <li>• maximal 7 Stunden täglich,</li> <li>• 35 Stunden wöchentlich</li> </ul> Jugendliche (15 bis 17 Jahre): <ul style="list-style-type: none"> <li>• maximal 8 Stunden täglich,</li> <li>• 40 Stunden wöchentlich</li> </ul>	§ 4,7 JArbSchG  § 8 Abs. 1 JArbSchG

Thematischer Schwerpunkt	Gesetzliche Regelung	Rechtsgrundlage
	Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>Praktikum: höchstens 7 Stunden täglich, 35 Stunden wöchentlich</li> </ul> Nachtruhe: <ul style="list-style-type: none"> <li>20:00 bis 06:00 Uhr</li> <li>Ausnahmen sind möglich</li> </ul> Beschäftigungsdauer: <ul style="list-style-type: none"> <li>5 Tage in der Woche, die beiden Ruhetage sollen möglichst aufeinander folgen</li> </ul>	§ 14 JArbSchG  § 15 JArbSchG
Ruhepausen	Mindestpausenzeit: 15 Minuten  Den Praktikanten sind zu gewähren: <ul style="list-style-type: none"> <li>30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden;</li> <li>min. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden;</li> <li>die erste Pause spätestens nach 4,5 Stunden Arbeit</li> </ul>	§ 11 JArbSchG
Freizeit	mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit	§ 13 JArbSchG
Arbeitsschutz	Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für körperlich oder seelisch belastende Arbeiten, dazu zählen Arbeiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>unter gesteigertem Arbeitstempo/Akkordarbeit,</li> <li>mit besonderen Unfallgefahren oder Gesundheitsgefährdung</li> <li>sowie die die physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen</li> </ul>	§§ 22 - 25 JArbSchG
Pflichten des Arbeitgebers	Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefahren für Leben/ Gesundheit Unterweisung der Jugendlichen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren vor Beginn der Beschäftigung	§§ 28 - 31 JArbSchG
Aushänge und Verzeichnisse	Aushang des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der täglichen Arbeits- und Pausenzeiten	§§ 47 - 50 JArbSchG

## Sozialversicherung

Handelt es sich beim Praktikum um eine schulische Pflichtveranstaltung, sind keine Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten. Da Praktika von vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen zudem auf maximal 4 Wochen bzw. 20 Arbeitstage innerhalb eines Jahres begrenzt sind, besteht in der Regel auch bei freiwilligen Ferienpraktika Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung zu den wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. Einzelfallregelungen sind bei der zuständigen Krankenkasse zu erfragen.

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Es sind keine Beiträge für die Kranken-,	Sofern kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten, da das Praktikum eine schulische Pflichtveranstaltung ist.	keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten. Da ein Praktikum von vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern auf maximal 4 Wochen bzw. 20 Arbeitstage innerhalb eines Jahres befristet ist, besteht Versicherungsfreiheit. Diese besteht sogar dann, wenn ein Arbeitsentgelt gezahlt wird.  Sind Praktikanten über 18 Jahre alt und überschreitet die Beschäftigungsdauer 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr, so besteht Sozialversicherungspflicht, wenn ein Entgelt für das Praktikum gezahlt wird.

## Unfallversicherung

Die Jugendlichen sind - trotz ihrer Tätigkeit außerhalb der Schule - bei Unfällen im Betrieb oder auf dem Arbeitsweg gesetzlich unfallversichert, da es sich beim Schülerbetriebspraktikum um eine schulische Pflichtveranstaltung handelt. Allerdings ist nur der direkte Arbeitsweg zum Praktikumsbetrieb versichert. Umwege fallen dabei nicht unter den Versicherungsschutz. Die Schülerin / der Schüler muss also unmittelbar nach Ende des täglichen Betriebspraktikums nach Hause gehen, um den vollen Versicherungsschutz zu erlangen.

Bei Ferienpraktika sind die Jugendlichen in der Regel nicht über die Schule, sondern über den Praktikumsbetrieb versichert. Es ist hier die Berufsgenossenschaft des Betriebes zuständig. Für ausführlichere Informationen ist es ratsam, sich an die zuständige Krankenkasse bzw. an die Berufsgenossenschaft zu wenden.

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung.  Die Schülerinnen und Schüler sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit unfallversichert.	Bei Ferienpraktika werden Jugendliche gemäß §2 Abs. 2 SGB VII arbeitnehmerähnlich für den Betrieb tätig und sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Versicherungsrechtlich ist unerheblich, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht. Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Berufsgenossenschaft des Betriebes.  Im Schadensfall hat der Betrieb diesen unverzüglich an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) zu melden.

## Haftpflichtversicherung

Verursacht die Schülerin / der Schüler im Praktikumsbetrieb einen Schaden, kommt grundsätzlich die Haftpflichtversicherung hierfür auf. Der Schulträger muss diese Versicherung bei verpflichtenden Schülerbetriebspraktika für die Jugendlichen abschließen, um sie für Haftungsfälle abzusichern. Für Ferienpraktika besteht grundsätzlich keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Handeln die Jugendlichen während des Praktikums vorsätzlich oder grob fahrlässig, müssen sie selbst für den entstandenen Schaden aufkommen und diesen dem Betrieb ersetzen. Besonders wichtig ist, dass Unternehmen ihre Praktikanten vor Antritt des Betriebspraktikums unterweisen, die Sicherheitsvorschriften strikt einzuhalten. Missachten diese beispielsweise in einer Firma das Rauchverbot und wird

dadurch versehentlich ein Brand ausgelöst, ist auch hier von einem grob fahrlässigen Verhalten auszugehen. In der Konsequenz kommt die Haftpflichtversicherung für den Schaden nicht auf.

Vor Praktikumsbeginn sollte demnach geprüft werden, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht.

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
<p>Der Schulträger muss für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums eine Haftpflichtversicherung abschließen und die dafür entstehenden Kosten übernehmen.</p> <p>Für Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten verursachen, gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze.</p>	<p>Es besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung.</p> <p>Vermögens- und Sachschäden, die durch Praktikanten verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalls von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Jugendlichen bzw. der Sorgeberechtigten übernommen.</p>

## Gesundheitszeugnis

Wenn Jugendliche während des Praktikums mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, benötigen sie gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Belehrung durch das zuständige Gesundheitsamt. Die sogenannte Erstbelehrung führt in der Regel das Gesundheitsamt oder ein hierfür zugelassener Arzt durch. Eine gültige Gesundheitsbelehrung ist dem Praktikumsbetrieb vor Beginn des Praktikums vorzulegen. Die Belehrung darf dabei maximal drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit stattgefunden haben. Nähere Informationen zum Gesundheitszeugnis sowie Termine für die Belehrung erhalten Interessierte bei den zuständigen Gesundheitsämtern des Wohnortes.

## Ferienarbeit vs. Ferienpraktikum

Während bei Praktika die Lernerfahrung und Vermittlung beruflicher Grundkompetenzen im Vordergrund stehen, ist beim Ferienjob die Erbringung einer Arbeitsleistung vorrangig. Im Hinblick auf eine Bezahlung wird diese bei der Ferienarbeit entsprechend der eigentlichen Zielstellung des Jugendlichen erwartet, während diese beim Ferienpraktikum eher unüblich ist. Im Unterschied zu Schülerbetriebs- und Ferienpraktika gelten für Ferienjobs grundsätzlich die gleichen gesetzlichen Bedingungen (u.a. Entgeltfortzahlung) sowie kollektivrechtlichen Regelungen (u.a. Betriebsvereinbarung) wie bei regulären Arbeitsverhältnissen. Ein weiterer Unterschied existiert in Hinblick auf die vertraglichen Regelungen. Der Abschluss eines Vertrages zwischen Unternehmen und Jugendlichen ist im Falle der Ferienarbeit verpflichtend, während er beim Ferienpraktikum ausschließlich empfohlen wird. Übereinstimmung herrscht bei den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, diese gelten gleichermaßen beim Praktikum und bei der Ferienarbeit.

## Weiterführende Links

[http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/Schlerpraktikum\\_2015.pdf](http://www.berufsorientierung-nrw.de/cms/upload/pdf/Schlerpraktikum_2015.pdf)

[https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/leitlinie\\_bm-screen-18062014.pdf](https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/leitlinie_bm-screen-18062014.pdf)

[hier ins besonders: Seite 12]